

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Lizenzvertrag („AGB Lizenzvertrag“) ergänzen Inhalt und Abwicklung des Vertrages für die Nutzung und Pflege von Standardsoftware („Software“).

1.2 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

2. Umfang der Nutzung

2.1 Die Gruppengesellschaft hat das übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der Software. Dieses Recht beinhaltet auch die Nutzung, die im Rahmen der Leistungserbringung der Gruppengesellschaft erfolgt, sowie das Recht auf Weiterveräusserung, soweit die Gruppengesellschaft die Nutzung aufgibt.

2.2 Soweit die Software auf einer im Vertrag bezeichneten Hardware genutzt wird, hat die Gruppengesellschaft das übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung auch auf ihren Nachfolgesystemen.

2.3 Die Gruppengesellschaft kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken der Software Kopien erstellen. Während eines Ausfalls der Hardware ist die Gruppengesellschaft berechtigt, die Software ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.

3. Immaterialgüterrechte

3.1 Die Immaterialgüterrechte an der Software verbleiben der Firma oder Dritten. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert die Firma, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

3.2 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Rechte Dritter verletzt werden.

3.3 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Gruppengesellschaft gibt solche Forderungen der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die Führung eines allfälligen Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Allfällige bei der Gruppengesellschaft bereits entstandene Kosten werden von der Firma übernommen.

3.4 Wird eine Klage wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten eingereicht, so kann die Firma nach ihrer Wahl der Gruppengesellschaft das Recht verschaffen, die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten zu benutzen oder die Software durch eine andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Sofern die Firma nachweist, dass keine dieser Lösungen auf wirtschaftlich zumutbare Weise erreicht werden kann, so kann sie gegen volle Rückvergütung und Schadloshaltung der Gruppengesellschaft die betroffene Software zurückverlangen.

4. Dokumentation

4.1 Die Firma liefert der Gruppengesellschaft zusammen mit der Software eine für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation (in Papierform oder digital) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen.

4.2 Die Gruppengesellschaft darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Ein darüber hinausgehender Gebrauch bedarf der Einwilligung der Firma.

4.3 Die Firma führt die Dokumentation umgehend soweit erforderlich nach.

5. Ausbildung

Die Firma stellt die Ausbildung von Personal der Gruppengesellschaft zur optimalen Nutzung der Software sicher, sofern die Gruppengesellschaft dies in der Offertanfrage verlangt. Sonst genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung.

6. Testperiode und Genehmigung

6.1 Die Gruppengesellschaft prüft die Software während der vereinbarten Testperiode, welche mindestens 30 Tage dauert. Nach Ablauf der Testperiode gilt die erste Lieferung der Software für die getesteten Eigenschaften als genehmigt, wenn die Gruppengesellschaft nicht ihre Ablehnung erklärt.

6.2 Die Frist für die Ablehnung gilt als eingehalten, wenn die Gruppengesellschaft die Erklärung am letzten Tag der Testperiode der Post übergibt.

6.3 Spätere zusätzliche Lieferungen sind von der Genehmigung nicht umfasst. Diese gelten erst mit erfolgreicher Inbetriebnahme als genehmigt. Vorbehalten bleiben versteckte Mängel.

7. Umfang der Pflege und Investitionsschutz

7.1 Die Firma pflegt die Software auf Verlangen der Gruppengesellschaft während mindestens 6 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelrechte. Die Pflegeleistungen der Firma nach Ablauf der Verjährungsfrist sind entgeltlich und erfolgen zu konkurrenzfähigen Bedingungen.

7.2 Die Pflege von Software umfasst die Störungsbehebung sowie die Korrektur von Programmfehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Software. Sofern die Vertragsurkunde keine abweichende Regelung enthält, sind dabei neue Funktionalitäten und die entsprechenden Nutzungsrechte in der Vergütung für die Pflege der Software eingeschlossen.

7.3 Auf Verlangen beteiligt sich die Firma an der Suche nach der Störungsursache, wenn die Störung durch das Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten verursacht wird. Weist die Firma nach, dass die Störung nicht durch die von ihm gepflegte Software verursacht wurde, so vergütet die Gruppengesellschaft die Leistungen separat.

7.4 Auf Verlangen der Gruppengesellschaft und gegen separate Vergütung:

- umfasst die Pflege auch die notwendigen Anpassungen der Software an von der Gruppengesellschaft geänderten Betriebs-, Datenbank- und Trägersystemen;

- behebt die Firma auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die die Gruppengesellschaft oder Dritte einzustehen haben.

7.5 Die Firma orientiert die Gruppengesellschaft regelmässig über die Weiterentwicklung der Software, die für die Pflege von Interesse sein kann. Insbesondere macht er die Gruppengesellschaft auf die Folgen der weiterentwickelten Software für die Hardware aufmerksam. Die Lieferung oder Installation weiterentwickelter Software durch die Firma darf nur mit Zustimmung der Gruppengesellschaft erfolgen.

7.6 Falls die Firma die Pflege der Software (infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen) nicht mehr selber oder zu gleichen Bedingungen durch Dritte erfüllt oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbietet, kann die Gruppengesellschaft die Pflege der Software selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen. In diesem Fall ist die Gruppengesellschaft ohne weiteres berechtigt, auf den Source-Code zuzugreifen und diesen zu nutzen, soweit es für die Pflege der Software nötig ist.

7.7 Zur Absicherung der Herausgabepflichten aus Gewährleistung oder Pflege der Software kann die Gruppengesellschaft

jederzeit verlangen, dass der Source-Code auf Kosten der Firma bei einer vertrauenswürdigen Firma oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von der Gruppengesellschaft bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird. Diese Bestimmung entbindet die Firma nicht von seiner Leistungspflicht.

8. Gewährleistung

8.1 Die Firma gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die Gruppengesellschaft auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Die Gewährleistung der Firma entfällt insoweit, als die Gruppengesellschaft ein Verschulden trifft.

8.2 Liegt ein Mangel vor, kann die Gruppengesellschaft zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Firma behebt umgehend den Mangel und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

8.3 Hat die Firma die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die Gruppengesellschaft nach ihrer Wahl

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;

- oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

- oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Source-Code) - soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

8.4 Die Mängelrechte verjähren nach 180 Tagen ab erfolgreicher Inbetriebnahme der Software oder ab Entgegennahme der Pflegeleistung, sofern die Firma den Mangel nicht kannte oder hätte kennen müssen. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen.

8.5 Pflegeleistungen der Firma während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern die Firma nicht das Gegenteil beweist.

9. Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

9.1 Die Firma erbringt ihre Leistungen während der im Vertrag vereinbarten Pflegebereitschaftszeit.

9.2 Die Firma beginnt mit der Korrektur von Programmfehlern während der Bereitschaftszeit so rasch als möglich, spätestens aber innert der im Vertrag vereinbarten Zeit. Auf Verlangen der Gruppengesellschaft und gegen separate Vergütung setzt die Firma ihre Arbeiten auch ausserhalb der Bereitschaftszeit fort.

9.3 Die Korrektur von Programmfehlern erfolgt, allenfalls mittels Umgehungslösung, innert angemessener Frist.

10. Aufklärungspflicht

Die Firma klärt die Gruppengesellschaft über Tatsachen und Umstände auf, welche die vertragsgemässe Erfüllung wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder gar verunmöglichen. Darunter fällt auch der Wechsel von Produktionsstandorten und Unterlieferanten.

11. Vergütung

11.1 Die Vergütung ist einmalig oder wiederkehrend. Bei Pflegeleistungen kann die Vergütung nach Aufwand erfolgen. In diesem Fall gibt die Firma in ihrem Angebot die Kostenarten und Kostenätze bekannt.

11.2 Die Firma kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine begründete Anpassung der wiederkehrenden Vergütung verlangen, höchstens jedoch im Rahmen der Entwicklung des schweizerischen Landesindexes für Konsumentenpreise.

11.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations-, Test- und Dokumentationskosten, die Verpackungs-, Transport-, Reise- und Versicherungskosten, die Spesen sowie die öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle.

11.4 Die Benützung der Software während der Testperiode ist unentgeltlich.

11.5 Ist die Vergütung fällig, macht sie die Firma mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet die Gruppengesellschaft innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

11.6 Gewährt die Firma auf ihre Leistungen Rabatte und tätigen mehrere Gesellschaften der Gruppengesellschaft Beschaffungen, so werden für die Berechnung der Rabatte die Preise sämtlicher Leistungen an Gesellschaften der Gruppengesellschaft zusammengezählt.

11.7 Gewährt die Firma Dritten vor Ablauf der Gewährleistungsfrist für vergleichbare Leistungen in einem vergleichbaren Umfeld bessere Preise oder Bedingungen, so teilt die Firma dies der Gruppengesellschaft mit und setzt die vereinbarte Vergütung entsprechend herab.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheimzuhalten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

12.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeiter, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts- und Bankgeheimnisses in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitern die Geheimhaltungserklärung der Gruppengesellschaft (Formular „Bankgeheimnis/Geschäftsgeheimnis“) unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind der Gruppengesellschaft zu übergeben.

12.3 Die Firma verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere die bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen allenfalls bekanntwerdenden Personendaten geheimzuhalten, zu schützen und ausschliesslich zu dem Zwecke zu verwenden, für welchen diese bekanntgegeben worden sind. Die Daten dürfen von der Firma nicht weitergeleitet oder Dritten sonstwie zugänglich gemacht werden.

12.4 Verletzt die Firma die Geheimhaltungspflicht, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 500'000.-.

12.5 Die Geheimhaltungspflicht bleibt für drei Jahre nach Beendigung des Vertrages weiter wirksam.

13. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

14. Firma als selbständig erwerbstätige Person

14.1 Der Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) selbständig abzurechnen und allenfalls

gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

14.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbstständig eingestuft werden, steht der Gruppengesellschaft ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die Gruppengesellschaft im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien). Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

15. Sicherheitsvorschriften

15.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft Zutritt und/oder zu den Daten und Systemen der Gruppengesellschaft Zugriff hat, die im Vertrag aufgeführten Sicherheitsvorschriften einzuhalten und die Gruppengesellschaft bei deren Missachtung im Schadensfall zu entschädigen.

15.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeiter, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der genannten Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten.

16. Abwerbeverbot

16.1 Die Firma verpflichtet sich, die an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben.

16.2 Wenn die Firma dieses Abwerbeverbot verletzt, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahresalärs des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens aber CHF 100'000.-. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

17. Source-Code

Falls die Firma die Wartung und Pflege der zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Software insbesondere infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen nicht mehr selber erfüllen oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbieten kann, ist die Gruppengesellschaft berechtigt, auf deren Source-Code zuzugreifen. Zur Absicherung der Herausgabepflichten dieser Software kann die Gruppengesellschaft jederzeit verlangen, dass der Source-Code auf Kosten der Firma bei einer vertrauenswürdigen Firma oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von der Gruppengesellschaft bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird.

18. Verzug

18.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

18.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Bezüglich dem Nichteinhalten der Reaktions- und Interventionszeiten sowie der Fristen für die Störungsbehebung beträgt die Zahlung für jede angebrochene Verspätungsstunde CHF 1'000.-, insgesamt aber pro Vertrag höchstens 10% der einmaligen Vergütung oder eine Jahresvergütung.

Bei den übrigen verzugsbegründenden Terminen beträgt die Zahlung pro Verspätungstag 0.2% der einmaligen Vergütung oder 2% der Jahresvergütung, insgesamt aber pro Vertrag höchstens 10% der einmaligen Vergütung oder eine Jahresvergütung.

Diese Zahlung ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden.

Die Zahlungen befreien die Firma nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie werden aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

19. Haftung

19.1 Die Vertragsparteien haften einander für jeden Schaden, der von ihnen nachweislich verschuldet verursacht wird.

19.2 Die Vertragsparteien haften einander nicht für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter.

20. Abschluss einer Versicherung

20.1 Die Firma verpflichtet sich, für allfällige von ihr oder ihren Mitarbeitern verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer für das Werk angemessenen Höhe abzuschliessen.

20.2 Die Firma hat der Gruppengesellschaft auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

21. Vertragsübertragung

21.1 Der Vertrag kann von der Firma nur mit schriftlicher Zustimmung der Gruppengesellschaft auf Dritte übertragen werden.

21.2 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften der SIX Group zu übertragen sowie Handlungen vorzunehmen, die dem wirtschaftlich gleichkommen wie Übertragung des Vertrages auf Aktionäre oder Aktionärsgruppen oder deren verbundene Unternehmen.

22. Vertragsdauer

22.1 Sofern in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart ist, überträgt die Firma ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software.

22.2 Einen Lizenzvertrag mit zeitlich beschränktem Nutzungsrecht und wiederkehrender Vergütung kann die Gruppengesellschaft jederzeit unter Einhaltung einer 30tägigen Frist entschädigungslos kündigen. Pflegeleistungen können von der Gruppengesellschaft jederzeit separat gekündigt werden, von der Firma frühestens nach Ablauf von 6 Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

22.3 Ein Lizenzvertrag mit einem zeitlich beschränktem Nutzungsrecht kann bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei jederzeit fristlos gekündigt werden. Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche der Gruppengesellschaft auf die Weiterverwendung der Software bleiben vorbehalten.

22.4 Die Vergütung berechnet sich in all diesen Fällen pro rata temporis.

22.5 Innert 30 Tagen nach Beendigung des Lizenzvertrages mit einem zeitlich beschränktem Nutzungsrecht hat die Gruppengesellschaft das Original und allfällige Kopien der Standardsoftware zu vernichten und dies auf Anfrage hin schriftlich zu bestätigen. Die Gruppengesellschaft kann in begründeten Fällen von der Software eine Kopie zu Archivierungszwecken aufbewahren.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.